

Dieser Plan hat als Entwurf mit Begründung nach
§ 3 (2) BauGB vom 01.12.1998 bis 08.01.1999 offenge-
legen.



Nach § 10 (3) BauGB sind der Beschluß über den Erlaß des Bebauungsplanes, der Ort und die Zeit der ständigen Bereithaltung des Bebauungsplanes mit Begrün-



teilweise) und „Heidebrink“

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Ge-

der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.
S. 2902),

gsbereich

umfaßt folgende Grundstücke:

in Karte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) dieses Bebauungsplanes.

n des Bebauungsplanes Nr. 9/4 „Vor dem
Nr. 9/4 „Vor dem Heuweg“ in der Fassung der

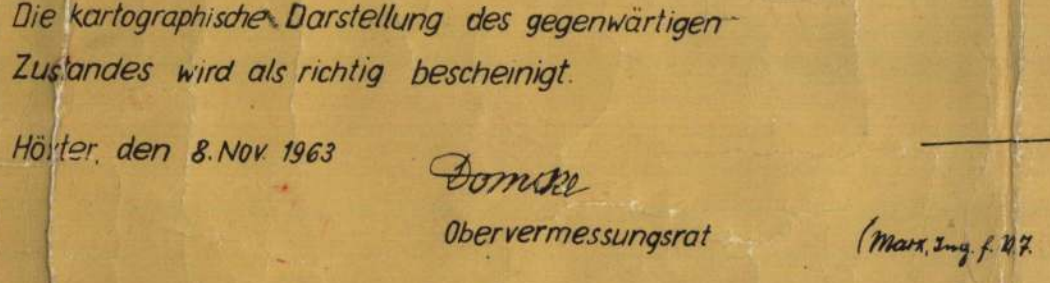
isgruppenteil sind maximal 2 Wohnungen

Schlauffgauben (Gauben) und fassadenbündige Gauben mit vorspringende Zwerchgiebel zulässig. Die Höhe der Gauben darf 1,50 m, ihre maximale Ausdehnung überschreiten.

Zwerggiebel nicht zulässig. Auf nicht talseitigen Haushälfte/Hausgruppenteil maximal ein en Gauben- und Zwerggiebelbreiten darf je der Hauptdachfläche nicht überschreiten. Der Abgang muß mindestens 2,50 m betragen. Der w. der obere Dachansatzpunkt von halb des Firstes der Hauptdaches ansetzen.

parallel zu den Höhenschichtlinien, verläuft,

Nebengebäude sowie Garagen und Carports die-
son sind bei Nebengebäuden, Garagen und
gegrünt werden.



Zur Vervielfältigung freigegeben

[illegible]

7/4 mit 1. u. 2. Änderung